



**Statuten des
Tanz- & Kultur-Verein Ostschweiz
mit Sitz in Wil**

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz, Zweck und Ziele	4
1.1 Name	4
1.2 Sitz	4
1.3 Zweck	4
1.4 Ziele	4
1.4.1 Tanz	4
1.4.2 Musik	4
1.4.3 Comedy	4
1.4.4 Theater	4
2 Versammlung, Vereinsjahr	5
2.1 Versammlung	5
2.2 Vereinsjahr	5
3 Mitgliedschaft	5
3.1 Aufnahme	5
3.2 Art der Mitgliedschaft	5
3.2.1 Aktivmitglied	5
3.2.1.1 Rechte	5
3.2.1.2 Pflichten	5
3.2.1.3 Austritt	6
3.2.2 Passivmitglied	6
3.2.2.1 Rechte	6
3.2.2.2 Pflichten	6
3.2.2.3 Austritt	6
3.2.3 Gönnermitglied	6
3.2.3.1 Rechte	6
3.2.3.2 Pflichten	6
3.2.3.3 Austritt	6
3.2.4 Ehrenmitglied	6
3.2.4.1 Voraussetzungen	6
3.2.4.2 Aufnahme	6
3.2.4.3 Rechte	6
3.2.4.4 Pflichten	7
3.2.4.5 Austritt	7
3.3 Ausschluss eines Mitglieds	7
3.3.1 Vernachlässigung finanzieller Verpflichtungen	7
3.3.2 Schädigung/Beeinträchtigung der Vereinsinteressen	7
3.3.2.1 Verfahren für den Ausschluss	7

Sämtliche männlichen Formulierungen gelten für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

3.4	Richtlinien für den Austritt/Ausschluss	8
4	BEITRÄGE	8
4.1	Mitgliederbeiträge	8
4.2	Fälligkeit	8
5	HAFTUNG	8
5.1	Verbindlichkeiten	8
6	ORGANISATION	8
6.1	Organe	8
6.2	Ordentliche Mitglieder-Versammlung	8
6.2.1	Geschäfte der Mitglieder-Versammlung	9
6.2.2	Wahlen	9
6.2.3	Anträge	9
6.2.4	Stichentscheid	9
6.3	Ausserordentliche Mitglieder-Versammlung	9
6.4	Vorstand	10
6.4.1	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	10
6.4.2	Präsident	10
6.4.2.1	Vizepräsident	10
6.4.3	Aktuar	10
6.4.4	Kassier	10
6.4.5	Beisitzer	11
6.5	Rechnungsrevisoren	11
7	FINANZIELLES	11
7.1	Gebühren und Beiträge	11
8	AUFLÖSUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
8.1	Auflösung	11
8.2	Statutenrevision	11
8.3	Besondere Bestimmungen	11

1 NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE

1.1 Name

Der Tanz- & Kultur-Verein Ostschweiz, nachfolgend TKVO genannt, ist ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des TKVO befindet sich in Wil.

1.3 Zweck

Der TKVO hat zum Zweck, die gesellschaftliche Kultur in all ihren Ausprägungen in den Bereichen Tanz, Comedy, Musik und Theater zu fördern.

1.4 Ziele

Der TKVO verfolgt das Ziel, die Veranstaltungs-Plattform Dance Inn Münchwilen zu erhalten sowie die nachfolgenden Bereiche zu unterstützen:

1.4.1 Tanz

- Förderung des Paar-Tanzes
- Schulung und Ausbildung (Tanzkurse)
- Förderung von Tanzturnieren
- Förderung des Jugend- und Senioren-Tanzes
- Nachwuchs-Förderung

1.4.2 Musik

- Förderung von lokalen Gruppierungen
- Jugend-Förderung
- Schulung und Ausbildung
- Nachwuchs-Förderung

1.4.3 Comedy

- Förderung von lokalen Gruppierungen
- Jugend-Förderung
- Schulung und Ausbildung
- Nachwuchs-Förderung

1.4.4 Theater

- Förderung von lokalen Gruppierungen
- Jugend-Förderung
- Schulung und Ausbildung
- Nachwuchs-Förderung

Sämtliche männlichen Formulierungen gelten für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

2 VERSAMMLUNG, VEREINSJAHR

2.1 Versammlung

Zur Erreichung des Vereins-Zwecks sollen die folgenden Anlässe dienen:

- Ordentliche Mitglieder-Versammlung
- Ausserordentliche Mitglieder-Versammlung

2.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3 MITGLIEDSCHAFT

Beim TKVO kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

3.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und Bestimmung durch den Vorstand (ausgenommen Ehrenmitglieder).

3.2 Art der Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaften sind im TKVO möglich:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Gönnermitglied
- Ehrenmitglied

3.2.1 Aktivmitglied

3.2.1.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Ermässigter Eintritt an den Veranstaltungen

3.2.1.2 Pflichten

- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse, die aus der Mitglieder-Versammlung resultieren
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Förderung und Wahrung der Kameradschaft
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten und Beschlüssen

3.2.1.3 Austritt

Ein Aktivmitglied muss dem Vorstand seinen Austritt schriftlich im Voraus auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) bekannt geben.

3.2.2 Passivmitglied

3.2.2.1 Rechte

- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Ermässiger Eintritt an den Veranstaltungen

3.2.2.2 Pflichten

- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse, die aus der Mitglieder-Versammlung resultieren
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Förderung und Wahrung der Kameradschaft
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten und Beschlüssen

3.2.2.3 Austritt

Ein Passivmitglied muss seinen Austritt dem Vorstand schriftlich im Voraus auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) bekannt geben.

3.2.3 Gönnermitglied

3.2.3.1 Rechte

- Teilnahme an allen Veranstaltungen

3.2.3.2 Pflichten

- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse, die aus der Mitglieder-Versammlung resultieren
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten und Beschlüssen

3.2.3.3 Austritt

Ein Gönnermitglied muss dem Vorstand seinen Austritt schriftlich im Voraus auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) bekannt geben.

3.2.4 Ehrenmitglied

3.2.4.1 Voraussetzungen

Wer sich in besonderem Masse um den TKVO bemüht oder durch hervorragende Verdienste hervorgetan hat, kann zum Ehrenmitglied des TKVO ernannt werden.

3.2.4.2 Aufnahme

Der Vorstand kann der Mitglieder-Versammlung Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Mitglieder-Versammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss oder Akklamation über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

3.2.4.3 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche männlichen Formulierungen gelten für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Ermässiger Eintritt zu den Veranstaltungen
- Befreiung vom Mitgliederbeitrag

3.2.4.4 Pflichten

- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse, die aus der Mitglieder-Versammlung resultieren
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Förderung und Wahrung der Kameradschaft

3.2.4.5 Austritt

Ein Ehrenmitglied muss dem Vorstand seinen Austritt schriftlich im Voraus auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) bekannt geben.

3.3 Ausschluss eines Mitglieds

3.3.1 Vernachlässigung finanzieller Verpflichtungen

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, wird schriftlich abgemahnt. Wird der Ausstand nicht innert 60 Tagen ab Fälligkeitsdatum beglichen, kann das Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlungen ausgeschlossen werden.

3.3.2 Schädigung/Beeinträchtigung der Vereinsinteressen

Mitglieder, die in irgendeiner Weise die Interessen des TKVO schädigen oder durch ihr Verhalten das Vereinsleben wesentlich beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlungen ausgeschlossen werden.

3.3.2.1 Verfahren für den Ausschluss

Der schriftliche Antrag des Vorstandes wird allen stimmberechtigten Mitgliedern mit der ordentlichen Einladung zur entsprechenden Mitglieder-Versammlung zugestellt.

Dem Auszuschliessenden wird eine eingeschriebene Einladung mit dem schriftlichen Antrag des Vorstandes zur entsprechenden Mitglieder-Versammlung, unter Einhaltung der ordentlichen Frist, zugestellt. An der entsprechenden Mitglieder-Versammlung wird ihm das Wort zur eigenen Darstellung gewährt.

Der Ausschluss kann nur mit einem Mehr von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

3.4 Richtlinien für den Austritt/Ausschluss

- Sämtliche Vereinsgegenstände sowie Material des TKVO etc. sind per Austritt abzugeben.
- Ausstehende ordentliche Jahresbeiträge können vom TKVO eingefordert werden.
- Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen des TKVO. Sie haften jedoch für alle dem TKVO durch sie entstandenen Schäden bis zu deren Beseitigung.

4 BEITRÄGE

4.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitglieder-Versammlung festgesetzt.

4.2 Fälligkeit

Die Mitgliederbeiträge sind auf den 1. Januar des entsprechenden Vereinsjahres fällig. Der Mitgliederausweis wird nach Zahlungseingang ausgehändigt.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Unterjährige Eintritte werden pro rata auf den nächsten 1. des Monats berechnet und sind innert 30 Tagen fällig.

5 HAFTUNG

5.1 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des TKVO haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des TKVO ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Mitglieder-Versammlung festgesetzt.

Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haften für alle dem TKVO noch ausstehenden Beiträge sowie dem TKVO durch sie entstandene Schäden.

6 ORGANISATION

6.1 Organe

Die ordentlichen Organe des TKVO sind

- a) die Mitglieder-Versammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6.2 Ordentliche Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung findet alljährlich in der Regel im Februar oder März statt. Zur Mitglieder-Versammlung wird wenigstens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

6.2.1 Geschäfte der Mitglieder-Versammlung

1. Begrüssung und Präsenz
2. Protokoll der letzten Mitglieder-Versammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Mutationen
6. Wahlen: a) Vorstand
b) Rechnungs-Revisoren
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Budget und Festsetzen der Jahresbeiträge
9. Allfällige Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Allfällige Revision der Statuten
11. Verschiedenes und Umfrage

6.2.2 Wahlen

Die Mitglieder-Versammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Um eine komplette Auswechslung des Vorstandes im gleichen Vereinsjahr zu vermeiden, werden alternierend Präsident und Rechnungsrevisoren in ungeraden Jahren, sowie Kassier, Aktuar und Beisitzer in geraden Jahren gewählt.

6.2.3 Anträge

Anträge, über welche abgestimmt werden muss, sind dem Vorstand schriftlich und spätestens 20 Tage vor der Mitglieder-Versammlung einzureichen.

Ebenso können Stimmberechtigte, welche an der Teilnahme an einer Versammlung verhindert sind, ihre Stimm- bzw. Wahlabgabe gemäss der Traktandenliste bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einreichen, der Poststempel gilt (A-Post).

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht von wenigstens 5 Mitgliedern ein geheimes Vorgehen verlangt wird.

6.2.4 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bei der ordentlichen und auch ausserordentlicher Mitglieder-Versammlungen den Stichentscheid.

6.3 Ausserordentliche Mitglieder-Versammlung

In wichtigen Fällen kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen.

Verlangt 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Mitglieder-Versammlung, hat diese innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die ausserordentliche Mitglieder-Versammlung hat die gleichen Befugnisse und unterliegt denselben Kriterien für die Einladungsfrist wie die ordentliche Mitglieder-Versammlung.

6.4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 oder einer ungeraden Zahl Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Es können 2 Ämter auf eine Person vereinigt werden. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und teilt dies den Mitgliedern nach Vollzug mit.

Es ist nicht zulässig, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der gleichen Firma sowie Mitglieder derselben Familie in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist von den Mitgliederbeiträgen befreit.

6.4.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erledigt laufend alle Geschäfte nach Massgabe der Mitglieder-Versammlung in eigener Kompetenz und berichtet darüber.

Kredite für Auslagen können dem Vorstand von der Mitglieder-Versammlung bewilligt werden. Für die Aufnahme von Darlehen ist immer die Zustimmung der Mitglieder-Versammlung einzuholen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, dringliche Beschlüsse mit einer finanziellen Verpflichtung von maximal CHF 500.00 pro Geschäft und maximal CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr ohne Rücksprache mit der Mitglieder-Versammlung zu tätigen. Er berichtet darüber an der Mitglieder-Versammlung. Verträge müssen protokollarisch festgehalten werden und erhalten Gültigkeit mit Unterschrift zu Zweien.

Der Vorstand hat der Mitglieder-Versammlung ein Budget für das kommende Vereinsjahr vorzulegen.

6.4.2 Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte des TKVO und die Mitglieder-Versammlung. Er beruft den Vorstand ein, so oft ihm dies notwendig erscheint.

An der Mitglieder-Versammlung legt er seinen Jahresbericht ab, der die Tätigkeit des TKVO im vergangenen Jahr zusammenfasst.

6.4.2.1 Vizepräsident

Bei Abwesenheit oder Erkrankung des Präsidenten wird er in allen seinen Amts-Funktionen durch den Vizepräsidenten vertreten. Das Amt des Vizepräsidenten kann nur durch den Aktuar oder den Kassier übernommen werden.

6.4.3 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über alle Mitglieder-Versammlungen. Er besorgt auch die administrative Korrespondenz und führt ein aktuelles Adressenverzeichnis aller Vereinsmitglieder.

6.4.4 Kassier

Der Kassier besorgt unter persönlicher Haftung das gesamte Rechnungswesen des TKVO. Er erledigt den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Zahlungen des TKVO.

Alljährlich schliesst er auf den 31. Dezember die Jahresrechnung ab, unterbreitet sie dem Vorstand zur Genehmigung und übergibt sie danach den Rechnungsrevisoren zur Prüfung.

6.4.5 Beisitzer

Der Beisitzer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Zusätzlich nimmt er bei Verhinderung die übrigen Vorstandsfunktionen mit Ausnahme der des Präsidenten wahr.

6.5 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung sowie das Inventar zu prüfen und der Mitglieder-Versammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen. Sie dürfen in keinem Verwandtschafts- oder Arbeitsverhältnis zu den Vorstandsmitgliedern stehen und müssen auch über die Fähigkeit verfügen, dieses Amt auszuüben.

7 FINANZIELLES

7.1 Gebühren und Beiträge

Die finanziellen Bedürfnisse des TKVO werden gedeckt durch:

1. Ordentliche Jahresbeiträge
2. Allfällige freiwillige Schenkungen

8 AUFLÖSUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Auflösung

Für die Auflösung des TKVO ist ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Beschluss einer Mitglieder-Versammlung erforderlich, an welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Vermögen und Inventar fallen dem Dance Inn Münchwilen zu und darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

8.2 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Mitglieder-Versammlung vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen einer solchen zustimmen.

8.3 Besondere Bestimmungen

Alles, was nicht explizit in den vorliegenden Statuten des TKVO beschrieben und geregelt ist, kann durch den Vorstand geregelt werden. Er entscheidet mit Mehrheitsentschluss und rapportiert dies an der Mitglieder-Versammlung.

Diese Statuten sind an der Mitglieder-Versammlung vom 24. September 2011 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Adresse:

TKVO
Tanz- & Kultur-Verein Ostschweiz
c/o Markus Hilber
Postfach 1228
9500 Wil